

Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und des NKF-Einführungsgesetzes NRW – NKFEFG NRW - vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Billerbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	13.769.000 EUR
	in der Ausgabe auf	14.676.000 EUR
im <u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	3.259.000 EUR
	in der Ausgabe auf	3.259.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 310.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.560.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 192 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 403 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2009 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 GO ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR und, sofern sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, 10.000,00 EUR übersteigen. Mehrausgaben unter 1.500,00 EUR gelten als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO und Mehrausgaben von 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR bzw. 10.000,00 EUR gelten als unerheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen nach Freiwerden weg. Soweit eine Stelle im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen ist, ist diese bei Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte bzw. von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle umzuwandeln. Insoweit dürfen vorübergehend Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Planstellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Billerbeck, den 11. Dezember 2007

Aufgestellt:

Festgestellt:

Peter Melzner
Stadtoberamtsrat

Marion Dirks
Bürgermeisterin